

## Arrestanspruch (§ 916 ZPO)

- §§ 687 Abs.1, 681 S.2, 676 BGB
- § 823 Abs. 2 BGB

25

## Herausgabe

- AN muss alle Sondervorteile herausgeben,
- die Willensbeeinflussung auch nur befürchten lassen
- unabhängig davon, ob AG Schaden entstanden
- und Geschäftsverbindung im Übrigen in Ordnung

26